OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604431/4/MK/GSc

Datum:
Linz, 6. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über den Antrag des W, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 15.03.2021, GZ: BHEF/920050002478/20, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde sowie für die Vertretung im gesamten Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 15.03.2021, GZ: BHEF/920050002478/20, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat mit Straferkenntnis vom 15.03.2021, GZ: BHEF/920050002478/20, über W (in der Folge: antragstellende Partei, Antragsteller) wegen zwei Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 1 iVm. § 4 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) Geldstrafen von 50 Euro sowie 100 Euro (insgesamt zzgl. Verfahrenskostenbeitrag: 170 Euro), im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 10 Stunden und 20 Stunden, verhängt.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 07.04.2021 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren gegen das vorgenannte Straferkenntnis gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 27.04.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Da dem Antrag kein Vermögensverzeichnis beigelegt war, wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 15.06.2021 aufgefordert, das mitgeschickte Antragsformular samt Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt und mit den entsprechenden Nachweisen bis 06.07.2021 zu übermitteln.

I.5. Mit Eingabe vom 30.06.2021 legte der Bf das ausgefüllte Formular mitsamt Nachweisen und einer Stellungnahme (Beschwerdevorbringen in der Sache) rechtzeitig dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Darin beantragt er die Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und bei der Verhandlung.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Antragsteller bezieht nach eigenen Angaben ein monatliches Nettoeinkommen als Pensionist in Höhe von 644 Euro. Als Wohnstätte diene ihm zufolge seit 09.07.2013 ein über 30 Jahre alter Personenkraftwagen. Unter dem Punkt „Mein Vermögen“ gibt der Antragsteller an, mittel- und obdachlos zu sein („vorsätzlich rechtswidrig illegal verursacht von Richter B mit hochgradig krimineller Energie wider besseren Wissens“) sowie über zwei Kraftfahrzeuge, jeweils im Alter von ca. 40 Jahren und mit einem Kilometerstand von 300.000 bis 500.000 Kilometer, zu verfügen. In das Feld für allfällig offene Forderungen hat

der Antragsteller die Republik Österreich als Schuldner mit dem Vermerk „mind 100 Millionen Euro sofort unverzüglich“ eingetragen. Zu seinen Schulden führt der Antragsteller aus, dass es „vorsätzlich rechtswidrig und illegal“ sechs näher aufgelistete Exekutionstitel gegen ihn gibt. Ihn treffen keine Unterhalts- oder Sorgepflichten.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage eines Kontoauszugs, aus dem eine Zahlung in Höhe von 644 Euro der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen – Landwirte ersichtlich ist, sowie von Beschlüssen des Bezirksgerichts Eferding

- vom 27.09.2011, GZ: 4 E 1204/11k-5 (Bewilligung der Fahrnis- und Gehaltsexekution),
- vom 28.03.2012, GZ: 4 E 418/13z-2 (Bewilligung der Fahrnis- und Gehaltsexekution)
- vom 23.01.2013, GZ: 4 E 79/13x-2 (Bewilligung der Fahrnis- und Gehaltsexekution)
- vom 16.07.2013, GZ: 4 E 725/13x-19 (Abweisung des „Einspruchs“ des Antragstellers gegen bewilligte Räumungsexekution)
- vom 14.04.2016, GZ: 4 E 727/16w-2 (Bewilligung der Gehaltsexekution) und vom 26.04.2018, GZ: 4 E 672/18k-2 (Bewilligung der Fahrnisexekution) betreffend dieselbe Forderung
- vom 14.02.2019, GZ: 4 E 250/19b-2 (Bewilligung der Fahrnis- und Gehaltsexekution)

glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 07.04.2021, ergänzt um das im Rahmen der Mängelbehebung eingebrachte Konvolut vom 30.06.2021, die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Unter Berücksichtigung der Angaben des Antragstellers, insbesondere zum monatlichen Nettoeinkommen von 644 Euro, zur Wohnsituation und zu den zahlreichen Schulden (mehrere Exekutionsbewilligungen), wird angenommen, dass sich die antragstellende Partei in einer prekären finanziellen Lage befindet. Wiewohl aus dem Vermögensverzeichnis nicht eindeutig hervorgeht, über welches Einkommen der Antragsteller tatsächlich verfügen kann, wird von seiner Mittellosigkeit auszugehen sein.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch – wie bereits oben ausgeführt – dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen das eingangs genannte Straferkenntnis zu lösenden Rechtsfragen können nicht als komplex gewertet werden. Zum einen fordert deren Lösung kein Spezialwissen. Zum anderen hängt die Beurteilung, ob der Antragsteller die ihm vorgeworfenen Übertretungen begangen hat, vielmehr von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Dies ergibt sich aus dem, dem Verfahrenshilfeformular beigefügten Schreiben des Antragstellers, in dem vorgebracht wird, dass kein starker Ölverlust bestanden habe, die vorhandene Fahrgestellnummer erkennbar und die Deichsel nicht stark angerostet gewesen sei. Diese Sachverhaltsfragen können jedoch ohne größeren Aufwand durch Auskünfte der antragstellenden Partei und allfällige Befragung eines Amtssachverständigen geklärt werden, weshalb es auch dazu keiner Rechtsvertretung bedarf.

Abgesehen von der mangelnden Komplexität des gegenständlichen Falls wird ebenso angemerkt, dass der Antragsteller ohnehin fähig scheint, sein (nicht komplexes) Anliegen (auch in rechtlicher Hinsicht) wirksam vertreten zu können, zumal er selbst in seinen ergänzenden Ausführungen zum Verfahrenshilfeformular rechtlich argumentiert und auf eine Vorgangsweise nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sowie auf die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z 2 der Prüf- und Begutachtungs-stellenverordnung hinweist.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm. § 24 VStG iVm. § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern. Hinzu kommt, dass sich auch im Beschwerdeverfahren vor einem Landesverwaltungsgericht ein Beschwerdeführer nach Vorlage einer entsprechenden Vollmacht von jeder natürlichen Person vertreten lassen kann (§ 10 AVG).

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger